

**Gemeinde Großenkneten**  
**Lärmaktionsplan – Runde 4**

**Verfahrensstand:**

Abwägungsvorschläge  
nach öffentlicher Auslegung

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Landkreis Oldenburg  | 24.04. und 23.05.2024 |
| 2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg (NLStBV) | 22.05.2024            |

Folgende Träger die antworteten, haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert:

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| 3. Gemeinde Emstek       | 25.04.2024 |
| 4. Gemeinde Visbek       | 08.05.2024 |
| 5. Gemeinde Großenkneten | 15.05.2024 |

Von folgenden Trägern wurden folgende Hinweise/Anregungen gegeben:

<b>1 Landkreis Oldenburg</b>		<b>24.04. und 23.05.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<p>Als untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg nehmen wir zu den Lärmaktionsplan der Gemeinde Großenkneten wie folgt Stellung:            Die Landschafts- und Naturschutzgebiete werden im Lärmaktionsplan unter „ruhige Gebiete“ im Fließtext aufgeführt. In der Aufzählung fehlt das Landschaftsschutzgebiet „Großes Moor“, welches hier zu ergänzen wäre.            Da der Bericht dazu dienen soll, die Öffentlichkeit über Schallbelastung und in dem Abschnitt „ruhige Gebiete“ über Flächen mit wenig Schallbelastung zu informieren, wird eine Kartendarstellung, welche die Schutzgebiete mit den verlärmten Bereichen überschneidet (ähnlich wie im Lärmaktionsplan der Gemeinde Hude), als sinnvoll erachtet.</p>	<p>Der Text wird ergänzt.</p> <p>Es wird eine Karte mit den „ruhigen Gebieten“ um die Darstellung der Schallbelastung in den Lärmaktionsplan eingefügt.</p>	
<p><b>Maßnahmen zur Lärminderung</b>            Die Maßnahme zur Lärminderung mit Lärmschutzwällen (aktiver baulicher Schallschutz) sollte auf den nachgelagerten Ebenen noch konkreter geprüft werden, da die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaik den Bau von Lärmschutzwällen aufgrund des notwendigen Platzbedarfs zukünftig einschränken können. Somit könnte schon auf Planungsebene ein Konflikt entstehen. Durch eine vorausschauende Planung kann der Lärmschutzwall in Symbiose als Basis für die Aufständigung von Photovoltaikflächen dienen. Durch diese Kombination könnten der Flächenverbrauch und die Kosten deutlich gemindert werden. Je nach Fahrtrichtung könnte die Photovoltaikanlage auf der verkehrszugewandten, -abgewandten oder um 90° versetzt zur Wallneigung aufständert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird im Zuge von Bauleitplanverfahren insbesondere an Hauptverkehrsstraßen beachtet. Ebenfalls wird der Hinweis beim Bau privilegierter Freiflächen-Solarparks an Hauptverkehrsachsen.</p>	

<b>2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg</b>		<b>22.05.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<p>Zu dem o. a. Entwurf des Lärmaktionsplanes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geschäftsbereich Oldenburg der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Bundesstraßen und Landesstraßen sowie für die Kreisstraßen im Landkreis Oldenburg im Rahmen der Auftragsverwaltung zuständig.</p> <p>Die Belange der Bundesautobahnen werden seit 01.01.2021 durch die Autobahngesellschaft des Bundes, AdB vertreten.</p> <p>Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist eine Lärmkartierung für alle Kommunen mit Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr vorgeschrieben. Dies entspricht einem durchschnittlich täglichen Verkehr von DTV = 8.200 Kfz/24h.</p> <p>Dem Entwurf der Lärmaktionsplanung sind keinen Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen zu entnehmen, die diesen DTV-Wert überschreiten.</p> <p>Die unter Pkt. 4.1 „Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre“ genannten Maßnahmen für die Gemeinde Großenkneten nehme ich zur Kenntnis.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Ich weise daraufhin, dass durch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes nach § 47 d BImSchG kein gesetzlicher Anspruch auf Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht.</p> <p>Die NLStBV - OL ist ständig bestrebt, im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Rahmen der Zuständigkeit sowie der personellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konkrete bauliche und verkehrliche Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt des klassifizierten Straßennetzes zu planen und umzusetzen. Vor diesem Hintergrund können auch evtl. Lärmbetroffenheiten minimiert werden.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis zum gesetzlichen Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	